

Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
kanzlei@bd.so.ch
bd.so.ch

Christine Tschan Steffen
Rechtsanwältin
Telefon 032 627 25 10
christine.tschansteffen@bd.so.ch

18. Oktober 2022 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf

betreffend

Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Am 20. September 2022 ersuchte die Gemeinde Matzendorf um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 27. Juni 2022.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass über den Eintrag des Grundpfandrechts (§ 10 Abs. 1 Reglement zum Planungsausgleich der Gemeinde Matzendorf) das Grundbuchamt entscheidet.

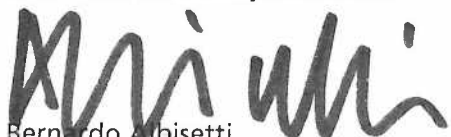
4. Das Reglement zum Planungsausgleich der Gemeinde Matzendorf erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
5. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Gemeinde Matzendorf vom 27. Juni 2022 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigtem Reglement
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement
 - Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement
 - Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf, mit genehmigtem Reglement **(Einschreiben)**